

003 K 011/23



AMTSGERICHT BAD OEYNHAUSEN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, den 17.04.2023, 10: 30Uhr,
im Amtsgericht Bad Oeynhausen, Bismarckstr. 12, Erdgeschoss, Saal 3**

die im Grundbuch von Gohfeld Blatt 5915 eingetragenen Grundstücke in Löhne-
Gohfeld

Grundbuchbezeichnung:

sämtliche Gemarkung Gohfeld Flur 34

a) Flurstück 115, Gartenland, Häger Straße mit 779 m²

b) Flurstück 145, Gebäude- und Freifläche, Gartenland, Häger Straße 3 A
mit 3.384 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein nicht unterkellertes
eineinhalbgeschossiges Fachwerkhaus, Gesamtwohnfläche ca. 175 qm (EG : ca.
120 qm, DG : ca. 55qm), Baujahr ca. 1829, Sanierung und Umbau 2017. Die
Kernsanierung ist nicht abgeschlossen, insbesondere im DG sind diverse
Restarbeiten erforderlich. Mit Gartenhaus und kleinem Unterstand. Das Flurstück
115 dient im Wesentlichen als Vergrößerung der Gartenfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.03.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 315.000,00 EUR insgesamt (Flurstück 115: 4.000,00 EUR, Flurstück 145: 311.000,00 EUR) festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bad Oeynhausen, 09.11.2023